

## **Antrag des Vorstandes an die MV des BVH Tennis 1970 e.V. vom 22.02.2016**

Betrifft : Neuregelung der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden für volljährige Vereinsmitglieder ,

Die MV möge beschließen:

Mitglieder mit Spielberechtigung , die am 1.1. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind dazu verpflichtet, sich an den zur Erhaltung der Vereinsanlagen und zum Betrieb des Clubhauses erforderlichen Arbeiten zu beteiligen.

Diese Pflicht kann erfüllt werden durch:

- a) aktive Vorstandsarbeit (nicht Kassenprüfer und nicht Beirat )
- b) die Mitarbeit an den Instandsetzungsarbeiten im Frühjahr und im Herbst, deren Termine vom Vorstand festzulegen und unter [www.bvh-tennis.de](http://www.bvh-tennis.de) bekannt zu machen sind.
- c) Individuelle Arbeitseinsätze, zu denen der Vorstand per Email aufruft oder die auf der vereinseigenen homepage bekannt gemacht wurden.
- d) Spezielle Arbeitseinsätze, die jemand aufgrund seiner besonderen Sachkenntnis oder seiner handwerklichen Qualifikation durchführt.
- e) Thekendienst; eine detaillierte Regelung hinsichtlich des Thekendienstes muss noch durch den Vorstand getroffen werden.

Konnte oder wollte ein Mitglied der Pflicht zur Arbeitsleistung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, so wird ersatzweise zum Jahresende eine einsatzgestaffelte Umlage erhoben.

Die einsatzgestaffelte Umlage beträgt maximal 50,00 Euro. Pro Arbeitseinsatz kann die Umlage um je 12,50 Euro reduziert werden. Je Arbeitseinsatz sind mindestens zwei Arbeitsstunden vor Ort zu leisten. Der Vorstand ( in der Regel der 2. Geschäftsführer ) protokolliert vollständig erbrachte Arbeitseinsätze in einer Einsatzliste, auf deren Grundlage am Jahresende der Umlagebetrag erhoben wird.

Bei vier vollständig erbrachten Arbeitseinsätzen ist die Arbeitspflicht erfüllt und es wird keine Umlage eingezogen. Neumitglieder, die nach dem Beginn der gesetzlichen Sommerferien in den Verein eintreten, sind im Eintrittsjahr von der Arbeitspflicht befreit.

Mitglieder, die im BVH Tennis als beitragsfreie Gastspieler geführt werden, sind von der Arbeitspflicht befreit. Wenn der BVH Tennis eine Schnuppermitgliedschaft anbietet, sind Schnuppermitglieder im Schnupperjahr von der Arbeitspflicht befreit.

Mitglieder, die aktive Vorstandsarbeit leisten, haben dadurch ihre Arbeitspflicht erfüllt. Das gilt auch für im Vorstand Mitarbeitende, die kein zu wählendes Vorstandsamt im Sinne der Satzung bekleiden. Dazu gehören nicht die drei Kassenprüfer und nicht die drei Beiratsmitglieder.

*Der Antrag wurde in dieser Form von der MV 2016 einstimmig beschlossen.*